

## **Steuervorauszahlungen und Zahlungskontrolle**

*Je nach Wohnsitzkanton haben die Steuerpflichtigen in der letzten Zeit Einladungen zu steuerlichen Akontozahlungen erhalten. Die Fälligkeitstermine liegen je nach zuständigem Gemeinwesen markant auseinander. Es lohnt sich auf jeden Fall, seine persönliche Situation genauer unter die Lupe zu nehmen und rechtzeitig genügende Zahlungen zu tätigen, will man hohe Verzugszinsen vermeiden.*

### **Ein steuerliches „Randthema“**

Die meisten Kantone erheben die Steuern während des laufenden Jahres auf provisorischer Basis. Diese stellt idR. die aktuellste definitive Veranlagung dar. Je nach Kanton werden die provisorischen Steuern auf einmal oder in Teilbeträgen bezogen. Punkto Fälligkeits- und Zahlungstermine herrscht eine beträchtliche Vielfalt. Dennoch ist der Steuerbezug weder bei den Steuerpflichtigen noch bei den Steuerberatern ein wirkliches Thema. Es ist leider immer wieder festzustellen, dass sich die Involvierten nicht um rechtzeitige und genügende steuerliche Akontozahlungen kümmern. Dabei liesse sich mit relativ wenig Aufwand je nach den Verhältnissen eines Steuerpflichtigen möglicherweise eine beträchtliche Summe Geld sparen und nicht zuletzt Ärger vermeiden. Die nachfolgenden Äusserungen beziehen sich auf die relevanten Punkte bei natürlichen Personen.

### **Vorauszahlungen zur Vermeidung teurer Überraschungen**

Bei komplexen Verhältnissen und vor allem bei Streitfällen kommt es vor, dass zwischen dem provisorischen Steuerbezug und der definitiven Steuerabrechnung mehrere Jahre liegen. Erst nach Einreichung der Steuererklärung kann die Steuerverwaltung die definitive Veranlagung (und darauf basierend die Abrechnung) vornehmen, gegen welche Rechtsmittel möglich sind. Die Gemeinden erheben in der Regel ihre Steuern auf Basis der kantonalen Einschätzung, oder es werden kantonale und kommunale Steuern gemeinsam in Rechnung gestellt.

Je länger jemand nicht definitiv veranlagt ist, desto schwieriger werden akkurate steuerliche Akontozahlungen. Ausserdem sind in strittigen Fällen oft Sonderfaktoren enthalten, so dass sich je nach Verfahrensausgang die Situation des Steuerpflichtigen bezüglich seiner Vorauszahlungen massiv anders als erwartet ausgestalten kann: Streitet beispielsweise jemand mit der Steuerverwaltung um die Höhe des Liegenschaftsunterhalts im Steuerjahr 2010, und wird dieses Verfahren erst im Jahr 2014 rechtsgültig entschieden, sind unter Umständen massive Nach-

zahlungen auch für nachfolgende Steuerjahre notwendig. Dies z.B. in Fällen, wo der Steuerpflichtige davon ausgegangen ist, über einen Überschuss aus dem Jahr 2010 zu verfügen. Hinzu kommen entsprechend hohe Verzugszinsen. Anders ist es in denjenigen Kantonen, die dem System der direkten Bundessteuer folgen: Dort genügt es, den provisorisch in Rechnung gestellten Betrag fristgerecht zu bezahlen. Dann wird bei der später erfolgenden definitiven Abrechnung kein Verzugszins erhoben, sofern eine allfällige Differenz innert 30 Tagen beglichen wird.

## **Unterschiedliche Bezugssysteme und -termine**

Bei der direkten Bundessteuer besteht mit dem 1. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres ein einheitlicher Fälligkeitstermin (zu zahlen ist die Steuer innert Monatsfrist). Kantonal bestehen aber sehr unterschiedliche Zahlungstermine. Abweichende Termine auf Gemeindeebene machen die Sache nicht einfacher. Obwohl bei verspäteter Zahlung in vielen Kantonen hohe Verzugszinsen erhoben werden, sind die Zinsen für Zahlungen vor dem Fälligkeitstermin bzw. für zu hohe Zahlungen meist bescheiden, aber immerhin in vielen Kantonen steuerfrei. Dazu kommen Gemeinden, die einen namhaften Skonto bei frühzeitiger Bezahlung gewähren. Ja nach Kanton hat die Situation der steuerlichen Akontozahlungen auch Einfluss auf die Fristgewährungspraxis im Steuererklärungsverfahren. Auf jeden Fall lohnt es sich hier, die eigene Situation rechtzeitig zu analysieren.

## **Zahlungskontrolle nicht vergessen**

Bei komplexen Deklarations- und Veranlagungsverfahren sowie bei Rechtsmittelverfahren kann es schwierig werden, die Übersicht über die geleisteten Zahlungen zu behalten. Hinzu kommt der Umstand, dass gewisse Kantone Überschüsse eines Steuerjahres zurückerstatten, währenddem andere Verrechnungen auf den Steuerkonten verschiedener Jahre (bisweilen sogar vom Kanton auf die direkte Bundessteuer und umgekehrt) vornehmen. In diesen Fällen ist es ratsam, von den betroffenen Steuerjahren Kontoauszüge zu bestellen, und die Vor- und Überträge nachzuprüfen. In der Praxis kommt es überdies vor, dass auf Steuerkonten Guthaben mehrerer Jahre liegen, und die Steuerverwaltung dem Pflichtigen dennoch munter neue provisorische Rechnungen für Akontozahlungen zusendet.

## **Zusammenfassung**

Zur Vermeidung von Verzugszinsen sowie zur Liquiditätsplanung sind rechtzeitige steuerliche Akontozahlungen sowie die Kontrolle der definitiven Abrechnungen sehr zu empfehlen. Umso wichtiger ist dies bei grossen Vermögen, bei hohem Einkommen sowie grundsätzlich bei komplexen Verhältnissen. Irrtümer können hier schnell viel Geld kosten und/oder einen Liquiditätsengpass verursachen. Da die beschriebenen Vorgänge oft selbst für Fachleute nicht einfach zu handhaben sind, empfiehlt sich hier für den Laien der Beizug eines Steuerberaters. Gerne stehen wir Ihnen dabei beratend zur Seite.

Basel, 17. März 2014 / Dr. Mischa Salathé